

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

tokenisierte Schuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt

im Gesamtnennbetrag von maximal 700.000,00 EUR

der

Proptech Palma GmbH & Co. KG

für

die Finanzierung der Vergabe des zweckgebundenen, erfolgsabhängig verzinsten Nachrangdarlehens „Tranche Alpha“ an die Sant Tomas 5 SPV S.L.U. für das Projekt „Blanes One“

1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Finanzierungsschwelle; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der Prop-tech Palma GmbH & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer HRA 205720 (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtbetrag von maximal 700.000,00 EUR (*in Worten: siebenhunderttausend Euro*), eingeteilt in maximal 700.000 (*in Worten: siebenhunderttausend*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen begeben (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen tragen den Namen „Blanes One“ Schuldverschreibungen.
- 1.2 Rückabwicklung. Die Emittentin ist berechtigt, den Erwerb der Schuldverschreibungen nach § 346 ff. BGB rückabzuwickeln, wenn der Vertrag über das Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ (siehe Ziffer 1.8) nicht bis spätestens zum 01.06.2022 (der „**Stichtag**“) zustande kommt, der Vertrag über das Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ vor oder am Stichtag rückabgewickelt oder das Nachrangdarlehen bis zum oder am Stichtag nicht ausgezahlt wird. Ein solcher Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb des Angebotszeitraums (siehe Ziffer 1.7) nicht vollständig platziert werden konnten.
- 1.3 Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.4 Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.5 Schuldverschreibungsinhaber. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Schuldverschreibung.
- 1.6 Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Hannover geöffnet haben.
- 1.7 Angebots-Zeitraum. 01.03.2022 um 00:00 Uhr bis 31.12.2022 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebots-Zeitraums das Recht, den Angebots-Zeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern oder zu verkürzen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums wird entsprechend Ziffer 2.5 bekannt gegeben.
- 1.8 Finanziertes Nachrangdarlehen. Die Emittentin gewährt der Sant Tomas 5 SPV S.L.U. (nachfolgend „**Darlehensnehmerin**“) ein Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ mit qualifiziertem Rangrücktritt (das „**Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“**“). Die Darlehensnehmerin wird unter anderem mit den Mitteln dieses Nachrangdarlehens sowie weiteren Finanzierungsmitteln, die die Darlehensnehmerin aufnimmt, eine Immobilie auf dem bereits von ihr erworbenen Grundstück C/ Sant Tomas 5, 07181 Costa d'en Blanes (Calvia), Mallorca, Spanien errichten („**Immobilienprojekt „Blanes One“**“). Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Monaten und eine Festverzinsung von 6,0 % p.a. sowie eine Erfolgsbeteiligung (nachfolgend die „**Erfolgsbeteiligung**“) in Abhängigkeit vom insgesamt erzielten Verkaufserlös. Einzelheiten zur Ermittlung der Erfolgsbeteiligung ergeben sich aus der Anlage 1 zum Zeichnungsschein.

2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

- 2.1 Repräsentation durch Blanes One Alpha (BOA) Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen

dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein „**BOA Token**“) in einem Smart Contract repräsentiert, der auf einer permissioned Blockchain („**FinX Blockchain**“) errichtet wird. Die FinX Blockchain wird auf dem Ethereum-Protokoll errichtet und von der Finexity AG („**FINEXITY**“) betrieben. Eine permissioned Blockchain ist eine Blockchain zu der nur bestimmte, von der Emittentin vorab zugelassene Personen Zugang haben. Voraussetzung zur Zulassung ist unter anderem eine erfolgreiche Identifizierung der jeweiligen Person nach dem Geldwäschegesetz.

- 2.2 Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines BOA Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Schuldverschreibungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der FinX Blockchain individualisiert wird („**Public Key**“), und die Transaktionshistorie. Die FinX Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die BOA Token repräsentiert sind. FINEXITY wird ein Register führen, aus dem die Zuordnung der Public Keys zu den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern ersichtlich ist.

Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den BOA Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von BOA Token zur Leistung aus den Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von BOA Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die BOA Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BOA Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden BOA Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die von diesen Token repräsentiert werden.

- 2.3 Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die BOA Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Protokoll der FinX Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, von Schuldverschreibungsbedingungen, die die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin oder die Übertragung der Schuldverschreibungen betreffen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.

- 2.4 Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**“). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Jedem Anleger stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.

- 2.5 Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website <https://dashboard.assetta.de/proptech-palma-01> bekanntgegeben.

3. Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung

- 3.1 Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der BOA Token. Die Emittentin gibt nach Ablauf des Angebots-Zeitraums die Schuldverschreibungen aus, für die der jeweilige Schuldverschreibungsinhaber den auf ihn entfallenden Nennbetrag auf ein im Zeichnungsschein benanntes Konto eingezahlt hat, und überträgt die entsprechende Anzahl BOA Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der FinX Blockchain. Die Ausgabe der BOA Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der BOA Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der FinX Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.
- 3.2 Übertragbarkeit.
- 3.2.1 Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die BOA Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), kann eine Schuldverschreibung ausschließlich im Wege der Abtretung (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen zum Zeitpunkt der Übertragung) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden.
- 3.2.2 Eine Übertragung ist jedoch unzulässig, wenn ein Schuldverschreibungsinhaber weniger als 500 Schuldverschreibungen übertragen will oder wenn er in Folge einer Übertragung weniger als 500 Schuldverschreibungen hält, es sei denn, er hält in Folge der Übertragung gar keine Schuldverschreibungen mehr. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Abtretung zu, die nicht unzulässig im Sinne dieser Ziff. 3.2.2 ist und die zugunsten eines Abtretungsempfängers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“). Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig.
- 3.2.3 Eine Abtretung ist zudem nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des BOA Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden BOA Token ausweist, nachgewiesen werden kann.
- 3.2.4 Mit erfolgter Abtretung sind die Schuldverschreibungsbedingungen für den Empfänger der Abtretung verbindlich. Der bisherige Inhaber der abgetretenen Schuldverschreibung verliert seine Rechte aus der abgetretenen Schuldverschreibung und wird von seinen Verpflichtungen frei. Zwischen dem Beginn (0:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die BOA Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.6 der Schuldverschreibungsbedingungen).
- 3.2.5 Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.

- 3.3 Private Key. Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 3.4 Verwahrung des BOA Token. Es ist beabsichtigt, dass die Finexity AG den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -sicherung der BOA Token zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Finexity AG und den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern.

4. Zinsen

- 4.1 Grundsatz. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Abhängigkeit der erzielten Zinseinnahmen der Emittentin aus dem durch die Schuldverschreibungen finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“.
- 4.2 Fester Zins. Als Verzinsung ihrer Schuldverschreibungen stehen den Schuldverschreibungsinhabern 100,00 % des „**Zinsüberschusses**“ aus dem von der Darlehensnehmerin gezahlten festen Zinses zu. Der Zinsüberschuss entspricht den endfälligen Zinseinnahmen der Emittentin aus dem durch die Schuldverschreibungen finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“.
- 4.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Ermittlung des Zinsüberschusses gilt folgendes:
- Die Zinseinnahmen aus dem finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ sind aus der laufenden Buchhaltung und den Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12. eines Kalenderjahres in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bewertungs- und Bilanzkontinuität zu ermitteln.
- 4.4 Verteilung des Zinsüberschusses an Schuldverschreibungsinhaber. Der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Zinsüberschuss entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin auf der Grundlage dieser Schuldverschreibungsbedingungen ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurückgegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen; der sich hieraus ergebende Betrag ist der „**Zins**“. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
- 4.5 Fälligkeit der Zinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der Verteilung der Darlehensschlusszahlung (vergleiche Ziffer 6.4) fällig.
- 4.6 Nachweis durch BOA Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den BOA Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der BOA Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber eines BOA Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die

Leistung auf die BOA Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BOA Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden BOA Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die von diesen Token repräsentiert werden.

- 4.7 Maßgeblich für den Nachweis der BOA Token-Inhaberschaft ist der sich aus der FinX Blockchain ergebende BOA Token-Bestand am Beginn (0:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweisstichtag**“). Zwischen dem Beginn (0:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die BOA Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

5. Laufzeit; Kündigung

- 5.1 Laufzeit. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.04.2022 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit vollständiger und vorbehaltloser Rückzahlung des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Alpha“ und Zahlung der noch ausstehenden Zinsen und der Erfolgsbeteiligung durch die Darlehensnehmerin an die Emittentin (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Aufklärung der Emittentin bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten nach Laufzeitbeginn. Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit einmalig um 6 Monate zu verlängern, wenn die Ansprüche der Emittentin aus dem finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ 30 Monate nach Laufzeitbeginn noch nicht vollständig befriedigt sind. Auch während des Verlängerungszeitraums endet die Laufzeit mit vollständiger und vorbehaltloser Rückzahlung des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Alpha“.
- 5.2 Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn
- 5.2.1 die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital oder dem Betrag einer möglichen Anleger-Erfolgsbeteiligung (siehe Ziffer 6.4.2 der Schuldverschreibungsbedingungen) länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 7 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
- 5.2.2 die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
- 5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;
- 5.2.4 der gegenwärtige Kommanditist der Emittentin oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen nicht länger mehr als 50 % der Kommanditanteile, der Stimmrechte, des wirtschaftlichen Eigentums oder jedweder Form von Kontrolle über Emittentin innehat; oder

- 5.2.5 ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- 5.3 Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich eventueller bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

6. Erfolgsbeteiligung; Rückzahlung

- 6.1 Erfolgsbeteiligung am Laufzeitende. Mit der vollständigen Veräußerung der Immobilie des Immobilienprojekts „Blanes One“, das auch mit dem durch die Schuldverschreibungen finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ finanziert wird, durch die Darlehensnehmerin, schuldet diese gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Darlehensnehmerin zusätzlich neben der Rückzahlung des Darlehensnennbetrags des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Alpha“ und der Zahlung des festen Zinses in Anhängigkeit von der Höhe des für diese Immobilien erzielten notariell beglaubigten Verkaufspreises eine Erfolgsbeteiligung (nachfolgend die „Erfolgsbeteiligung“).
- 6.2 Darlehensschlusszahlung. Die „Darlehensschlusszahlung“ ist der von der Darlehensnehmerin an die Emittentin zurückgezahlte Darlehensnennbetrag des Nachrangdarlehens „Tranche Alpha“ zuzüglich einer von der Darlehensnehmerin an die Emittentin gegebenenfalls zusätzlich gemäß Darlehensvertrag für das Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ gezahlten Erfolgsbeteiligung.
- 6.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung der aus der Darlehensschlusszahlung zu leistenden Rückzahlung und Erfolgsbeteiligung (siehe Ziffer 6.4), gelten die Grundsätze gemäß Ziff. 4.3 entsprechend.
- 6.4 Rückzahlung und Anleger-Erfolgsbeteiligung. Die Darlehensschlusszahlung wird wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber verteilt:
- 6.4.1 Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält in Bezug auf jede Schuldverschreibung eine Zahlung aus der Darlehensschlusszahlung in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung (der „Rückzahlungsbetrag“).
- 6.4.2 Von dem danach verbleibenden Restbetrag der Darlehensschlusszahlung (soweit vorhanden) stehen den Schuldverschreibungsinhabern 100 % zu (die „Anleger-Erfolgsbeteiligung“). Der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an der Anleger-Erfolgsbeteiligung entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen. Die Berechnung der Anleger-Erfolgsbeteiligung obliegt der Emittentin.

- 6.5 Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag und eine mögliche Anleger-Erfolgsbeteiligung werden 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin die Darlehensschlusszahlung vollständig und vorbehaltlos vereinbart hat, zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 40 Bankarbeitstage nach Ablauf des 36. Monats nach Laufzeitbeginn.
- 6.6 Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung. Im Fall der Beendigung einer Schuldverschreibung vor dem in Ziff. 5.1 definierten Laufzeitende hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde.
- 6.7 Beschränkung der Rückzahlung: Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus Mitteln aus der Darlehensschlusszahlung für das finanzierte Nachrangdarlehen „Tranche Alpha“ verpflichtet. Reicht die Darlehensschlusszahlung nicht für die Zahlung aller Rückzahlungsbeträge im Sinne der Ziff. 6.4.1 aus, so entspricht der auf eine Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil am Veräußerungsüberschuss im Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen.
- 6.8 Nachweis durch BOA Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den BOA Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der BOA Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der FinX Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabe der BOA Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der BOA Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden BOA Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die BOA Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die BOA Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BOA Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt.

7. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

- 7.1 Rangrücktritt. Die Schuldverschreibungsinhaber treten mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 7.1 bis 7.6 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.
- 7.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang.
- 7.3 Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf

deren Verlangen hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.

- 7.4 Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5 Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.
- 7.6 Aufklärung über Risiko. Durch den in den vorstehenden Ziffern geregelten qualifizierten Rangrücktritt treten die Anleger mit all ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen, auch den Zinsforderungen, im Rang hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück, wenn mit diesen Gläubigern nichts anderes vereinbart ist. Das heißt, die Anleger erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin erst Zahlungen, wenn alle vorrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind.

Zudem können die Forderungen der Anleger, einschließlich der Zinsforderungen, bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht oder nicht in voller Höhe durchgesetzt werden, wenn die Emittentin zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger Zahlungen verlangt, bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies wegen des Zahlungsverlangens zu werden droht. Der qualifizierte Rangrücktritt bewirkt daher, dass den Anlegern ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt wird, wie es typischerweise nur die Gesellschafter der Emittentin trifft. Den Anlegern werden jedoch nicht zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eines Gesellschafters eingeräumt, die es ihnen ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

8. Steuern

- 8.1 Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf die fälligen Zinszahlungen sowie auf eine etwaige Anleger-Erfolgsbeteiligung Kapitalertragsteuern in Höhe, der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs bzw. der Anleger-Erfolgsbeteiligung des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 8.2 Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3 Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst

Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 9.2 Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Hannover ausschließlich zuständig. Sofern der Schuldverschreibungsinhaber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.
- 9.4 Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.
